



vertraulich

An alle Mitglieder  
des Stadtbezirksbeirates Blasewitz

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Stadtentwick-  
lung, Bau, Verkehr und Liegen-  
schaften  
GZ: (GB 6) 66.51

Datum: 27. FEB. 2020

**Anfrage des Stadtbezirksbeirates Blasewitz**  
AF-BI00002/20

Sehr geehrte Mitglieder,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Sitzung des Stadtbezirksbeirates vom 18. Dezember 2019 beantworte ich wie folgt:

**1. „Sind die zu erwartenden Kosten für die Einrichtung einer Querungshilfe nach der Stadtbezirksförderrichtlinie förderfähig?“**

Der Stadtbezirksbeirat kann sich mit den ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln an der Finanzierung der Maßnahme beteiligen oder diese komplett übernehmen.

Dies ergibt sich jedoch nicht aus der Stadtbezirksförderrichtlinie, da es sich nicht um eine Maßnahme eines Dritten (Zuwendungsempfänger im Sinne von Ziffer 3 Stadtbezirksförderrichtlinie) handelt, sondern der Bau der Querung durch den Oberbürgermeister/die Stadtverwaltung durchgeführt bzw. beauftragt wird. Nach Ziffer 2 Abs. 1 Aufgabenabgrenzungsrichtlinie können die Stadtbezirksbeiräte jedoch das betreffende Fachamt bei der Umsetzung von ihnen gewünschten Maßnahmen finanziell unterstützen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Fachamtes. Dies wäre hier möglich.

**2. „Besteht die Möglichkeit, den bereits bestehenden, nicht befestigten Weg vom Käthe-Kollwitz-Ufer zum Elberad- und -fußweg zu befestigen?“**

Für die genannte Querverbindung zwischen dem Käthe-Kollwitz-Ufer und dem Elberadweg gab es bereits in der Vergangenheit planerische Bearbeitungen im Zusammenhang mit dem Beschluss A0346/11 vom 14. Juli 2011.

Für das Bauvorhaben wurde eine Objektplanung erarbeitet und aufgrund der Betroffenheit des Fauna-Flora-Habitatrichtlinie-Gebietes (FFH) „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ die Planfeststellung einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplanung und Vorprüfung zur FFH-

Verträglichkeit vorbereitet. Im Rahmen der umweltfachlichen Bewertung wurde eingeschätzt, dass das Vorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig ist.

Darüber hinaus berührt das Plangebiet die durch das Bundesverwaltungsgericht geforderten naturschutzfachlichen Nachuntersuchungen zur Waldschlößchenbrücke. Diese werden für 2020 erwartet und sollen dann zunächst ausgewertet werden.

**3. „Welchen Planungsstand hat die Einrichtung eines zweiten parallelen Rad- und Fußweges an der Elbe zwischen der Waldschlößchenbrücke und dem Blauen Wunder? Ist in den Planungen eine Anbindung des bestehenden Rad- und Fußweges und des neu geplanten Rad- und Fußweges an das Käthe-Kollwitz-Ufer in Höhe des Lothringer Weges geplant?“**

Für die Erweiterung des Elberadweges im Bereich Johannstadt/Blasewitz hatte die Landeshauptstadt Dresden einen Antrag auf Planfeststellung bei der Landesdirektion Sachsen gestellt.

Der Ausbau der Querverbindungen Käthe-Kollwitz-Ufer in Höhe Schubertstraße, in Höhe Lothringer Weg und in Höhe Hausnummer 98 (s. a. Beschluss A0346/11) war nicht Gegenstand der diesbezüglichen Planfeststellungsunterlagen. Der Plan für das Bauvorhaben hat zur allgemeinen Einsicht ausgelegen und es wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens ein Erörterungstermin durchgeführt.

Aufgrund der gerichtlichen Auseinandersetzungen zur Waldschlößchenbrücke wurde das Vorhaben zwischenzeitlich nicht weiterverfolgt. Nach dem ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Waldschlößchenbrücke wurden die Planungen wiederaufgenommen.

Hinsichtlich des erforderlichen Ausgleiches des anlagebedingten Flächenverlustes ergibt sich für das Vorhaben eine Besonderheit. Als Ausgleichsflächen stehen etwa 3,15 ha im Bereich des alten Elbarmes in Dresden-Tolkewitz zur Verfügung. Das vorhandene artenarme Wirtschaftsgrünland soll zu Wiesengrünland mit extensiver Nutzung umgewandelt und in den Geltungsbereich des FFH-Gebietes eingegliedert werden.

Hierzu ist eine gesonderte Unterrichtung und Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß Artikel 6 der Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) erforderlich. Entsprechend einer Abstimmung mit der Landesdirektion Sachsen wurde im Vorfeld dieses Verfahrens eine Prüfung des Managementplans sowie eine Abfrage aller betroffenen Landkreise des FFH-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ hinsichtlich zur Verfügung stehender Ausgleichsflächen innerhalb der Gebietskulisse abgestimmt. Nach derzeitigem Bearbeitungsstand sind im Stadtgebiet zwei geeignete Flächen vorhanden. In anderen Landkreisen stehen solche Flächen nicht zur Verfügung. Da sich die in Frage kommenden Flächen nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden befinden, erfolgen in der nächsten Zeit entsprechende Verhandlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Raoul Schmidt-Lamontain  
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,  
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:

Detlef Sittel  
Beigeordneter für  
Ordnung und Sicherheit